

Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, gleichgestellt.

(2) Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 200 M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§53

Renten gleicher Art sind

- a) Altersrente
Bergmannsaltersrente
Bergmannsvollrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsrente
Kriegsbeschädigtenrente,
- b) Unfallrente und
Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht,
- c) Unfallrente und
Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht,
- d) Witwenrente
Unfallwitwenrente
Bergmanns Witwenrente
Übergangshinterbliebenenrente,
- e) Waisenrente
Unfall Waisenrente
Bergmannswaisenrente.

Zu § 50 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§54

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechneter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der zutreffenden Mindestrente, gegenüberzustellen.

(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist

- a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,
- b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Als errechnete Rente gilt
 - a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die zutreffende Mindestrente,
 - b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der zutreffenden Mindestrente abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
 - c) bei Unfallhinterbliebenenrenten, die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Unfallhinterbliebenen.

(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte auf Grund eines Körperschadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 50 Abs. 6 der Verordnung:

§55

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post gleichgestellt.

Zu §§ 55 und 57 der Verordnung:

§56

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 55 Abs. 6 und § 60 Abs. 3 der Verordnung:

§57

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt.

Zu §§ 56 und 62 der Verordnung:

§58

(1) Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Einweisung bzw. nach der Entlassung.

(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld, Blinden- bzw. Sonderpflegegeld.

Zu § 58 Abs. 2 der Verordnung:

§59

Als bein- oder armamputiert gelten auch Personen, bei denen nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert wurde.

Zu § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 der Verordnung:

§60

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

Zu § 63 der Verordnung:

§61

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist

- a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für Personen mit Rentenanspruch gemäß § 11 der Verordnung die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.